

3

DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Vermittlungsdienste
und Leistungen



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Beratung und Vermittlung	3
2. Finanzielle Hilfen zur	
2.1 Unterstützung der Beratung und Vermittlung	9
2.2 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung	10
2.2.1 Mobilitätshilfen	10
2.2.2 Vermittlungsgutschein	12
3. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	14
3.1 Überbrückungsgeld	14
3.2 Existenzgründungszuschuss	14
4. Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen	16
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung	17
6. Förderung beschäftigter Arbeitnehmer	19
7. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	20
8. Entgeltersatzleistungen	21
9. Allgemeine Hinweise	22
10. Übersicht Merkblätter	23

- Droht Ihnen eine Kündigung?
- Ist Ihnen bereits gekündigt worden?

oder

- Möchten Sie sich beruflich verändern?
- Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld (eventuell auch in selbstständiger Tätigkeit)?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Ansprechpartner **informieren, beraten und vermitteln**.

Und das sollten Sie wissen:

Erstens:

Jeder Arbeitnehmer kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Sie kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Die intensiven Kontakte zu Arbeitgebern kommen auch Ihnen zugute.

Sie sollten nicht warten, bis Sie arbeitslos geworden sind. Kommen Sie möglichst frühzeitig zur Agentur für Arbeit. Nutzen Sie bereits Ihre Kündigungsfrist für die aktive Suche nach einer neuen Beschäftigung. So können Sie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit vermeiden. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie bei Ihren Eigenbemühungen und bietet Ihnen Informationen sowie Beratung und Vermittlung bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Ab 1. Januar 2006 sind alle Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, **verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden**. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung weniger als 3 Monate, hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt **nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis**.

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Meldung zu einer Sperrzeit von einer Woche führen kann.

Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuche finden Sie im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

Zweitens:

Über viele Fragen können Sie sich auch selbstständig **informieren**: Sie können Informationsmaterial erhalten, zum Beispiel zu Berufen und Tätigkeiten, zu Fragen der beruflichen Bildung sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten. Ein Besuch im Berufsinformationszentrum (**BIZ**), das Sie in fast allen Agenturen für Arbeit finden, lohnt sich. Neben modernen Informationsplätzen mit Internet-Zugang finden Sie dort zahlreiche Veröffentlichungen der Agentur für Arbeit. Auch über offene Stellen können Sie sich informieren: Im Internet erreichen Sie dieses Angebot unter **www.arbeitsagentur.de**.

Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit immer wieder Informationsveranstaltungen an, bei denen u. a. Themen wie

- Bewerbung und Vorstellung,
- Stellensuche,
- Arbeitsmarkt und
- Geldleistungen

oder Fragen, die bestimmte Personengruppen betreffen, behandelt werden. Fragen Sie nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit informiert Sie auch über neue Beschäftigungsformen und selbstständige Tätigkeiten, wenn Sie daran interessiert sind. Angebote finden Sie auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

Drittens:

Wenn Sie sich über Ihre beruflichen Möglichkeiten informieren wollen oder Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, dann kommen Sie am besten zu einem persönlichen Gespräch. Berater und Vermittler geben **Auskunft und Rat** in allen Fragen der Arbeitsplatzwahl, der beruflichen Entwicklung, zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Auch im Internet können Sie sich informieren. Unter **www.arbeitsagentur.de** finden Sie **BERUFENET** – die Datenbank mit Aus- und Tätigkeitsbeschreibungen zu über 6.300 Berufen: von der Ausbildung über Beschäftigungsalternativen bis zu Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten, verlinkt mit den Stellenbörsen der Agentur für Arbeit, aber auch mit Jobbörsen privater Anbieter. Daneben informiert Sie **KURSNET** – die führende und größte Datenbank für Aus- und Weiterbildung tagesaktuell über rund 600.000 berufliche Bildungsangebote – mit Detailinformationen der einzelnen Veranstaltungen.

Soweit erforderlich, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärzte, Psychologen und Technische Berater der Bundesagentur für Arbeit geben wichtige Entscheidungshilfen, die Ihnen zugute kommen.

Viertens:

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Sie sind zwar verpflichtet, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie aber gerne bei Ihrer Beschäftigungssuche und bietet Ihnen neben den **Selbstinformationseinrichtungen** auch die individuelle, **persönliche Vermittlung** an. Für eine individuelle Arbeitsvermittlung benötigt Ihre Agentur für Arbeit Ihr Bewerberangebot, das Ihre persönlichen und beruflichen Daten, wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie Ihre künftigen Wünsche und Vorstellungen für eine Beschäftigung enthält. Die Aufnahme Ihres Bewerberangebotes erfolgt zunächst im Kundenzentrum oder über das Call-Center der Agentur für Arbeit. Dort erhalten Sie auch einen konkreten Termin für das Beratungsgespräch mit Ihrem Arbeitsvermittler. Mit dem Vermittler erörtern Sie Ihre bisherige berufliche Situation sowie Ihre Vermittlungsmöglichkeiten, ergänzen ggfs. Ihr Bewerberangebot und erstellen so Ihr individuelles Bewerberprofil, das auch die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten und Ihr Angebot im Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** ist. Schließlich vereinbaren Sie mit dem Vermittler das weitere Vorgehen bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Der Vermittler wählt diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über einen Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert. Die Entscheidung über die Annahme des Vermittlungsvorschlags (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*)

Liegen für Sie keine geeigneten Stellenangebote vor, wird der Vermittler versuchen, initiativ bei Arbeitgebern für Sie nachzufragen. Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Stellenbörsen, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Außerdem unterstützt die Agentur für Arbeit Sie bei Ihren Eigenbemühungen und Ihrer Eigeninitiative. Sie erhalten Tipps, wie und wo Sie sich selbst um eine neue Stelle bemühen sollten sowie Hinweise zu Bewerbung und Vorstellung.

Mit dem Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** steht Ihnen ein breites und überregionales Angebot an offenen Stellen zur Selbstsuche zur Verfügung.

Falls für Ihre berufliche Eingliederung eine verstärkte Unterstützung nötig ist, kann die Agentur für Arbeit einen Dritten mit Ihrer Vermittlung oder mit Teilaufgaben Ihrer Vermittlung beauftragen. Sie können dieser **Beauftragung eines Dritten** mit Ihrer Vermittlung und der damit verbundenen Weitergabe von Daten – auch teilweise – **aus wichtigem Grund widersprechen**.

Sie selbst können die Beauftragung eines Dritten mit Ihrer Vermittlung verlangen, falls Sie sechs Monate nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

Übrigens: Sie können Ihr Bewerber-Angebot auch für mehrere berufliche Tätigkeiten führen lassen!

*) Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, kann Ihre Entscheidung/Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt für Arbeitslose.

Das Service-Portal der Bundesagentur für Arbeit

Nutzen Sie neue Wege für Ihre Stellensuche. Mit der Job-Börse unter **www.arbeitsagentur.de** können Sie schneller die passende Stelle finden. Sie können gezielt nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen, Ihr persönliches Bewerberprofil erstellen und pflegen sowie sich einfach online bewerben. Darüber hinaus bietet Ihnen das Service-Portal wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung und Bewerbung sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Internet-Center im Arbeitsamt Selbstinformation an modernen Informationsplätzen

Die Internet-Center sollen vor allem Arbeitslosen die Möglichkeit geben, auch online Stellen zu suchen.

Jugendliche auf der Suche nach einer geeigneten Ausbildung, Erwachsene, die sich weiterbilden wollen und Personen oder Institutionen, die sich über Fördermöglichkeiten informieren wollen, können das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit im Internet-Center der Agentur für Arbeit abrufen. Über das Internet haben Sie selbstverständlich auch Zugriff auf andere Internet-Stellen- und Bewerberbörsen.

Für besondere Berufe: Fachvermittlung

Für Angehörige bestimmter Berufe gibt es besondere regionale und zentrale Fachvermittlungseinrichtungen mit größerem räumlichen Wirkungsbereich (Künstler, Hotel- und Gaststättenpersonal, Angehörige der See- und Binnenschifffahrt, Kneipp-Bademeister und Masseur, Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht sowie für landwirtschaftliche Fachkräfte). Informationen und Adressen finden Sie unter **www.arbeitsagentur.de**.

Für Studentinnen und Studenten: Teams für akademische Berufe

Studierende finden in den Agenturen für Arbeit Information und Beratung zu Fragen der Arbeitsmarktsituation und Vermittlungsmöglichkeiten für Akademiker sowie zur Arbeitsplatzwahl.

Für Kurzzeitjobs: JOB-Vermittlung

Für befristete Beschäftigungen (im Dienstleistungs- und gewerblichen Bereich), tage-, wochen- und monatsweise bis zu drei Monaten, gibt es in allen Agenturen für Arbeit die JOB-Vermittlung. Zusätzlich werden für Studenten sowie für Arbeiten auf Messen, im Hafen und in Großmärkten spezielle Vermittlungsdienste angeboten. JOB vermittelt schnell und unbürokratisch.

Arbeiten im Ausland

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit in einem anderen Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)? Im Virtuellen Arbeitsmarkt (VAM) finden Sie auch Stellenangebote im europäischen Ausland. Die regionalen Teams des neuen Europa-Service der Bundesagentur für Arbeit (ES-BA) informieren über Ausbildung, Studium und Arbeit in Europa und vermitteln Auszubildenden, Ausbildungsuchenden, Arbeitnehmern und Praktikanten Stellenangebote aus den verschiedenen Ländern. Ein besonderer Service: die Europa- und Auslandshotline der BA (Rufnummer 01805 22 20 23, 0,12 €/Minute, Mo-Do: 8.00 bis 20.00 Uhr und Fr: 8.00 bis 16.00 Uhr).

Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) in Bonn, Sitz der ES-BA-Zentrale, vermittelt auch außerhalb Europas, in alle Kontinente und fast alle Staaten der Welt.

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

Weiterhin präsentieren sich unter www.arbeitsagentur.de die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) mit ihrem Vermittlungsservice für

- Führungskräfte des oberen und obersten Managements,
- den europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt,
- die Besetzung von Positionen in der nationalen und internationalen Gastronomie und
- die künstlerischen und künstlerisch-technischen Profis Bühne, Film, Fernsehen, Unterhaltung und Werbung.

Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen. Zu den einzelnen Förderarten gibt es ausführliches Informationsmaterial. Fragen Sie in der Agentur für Arbeit danach.

2.1 Zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung können Kosten übernommen werden

- für das Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten),
- im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten).

Wie viel übernimmt die Agentur für Arbeit?

Bewerbungskosten

bis zu 260 Euro jährlich als Zuschuss.

Reisekosten:

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können die anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt werden. Mögliche Fahrpreismäßigungen müssen berücksichtigt werden. Wenn Sie ein Kraftfahrzeug oder ein anderes motorbetriebenes Fahrzeug benutzen, wird eine Wegstreckenentschädigung bezahlt, die sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes richtet. So werden je Kilometer 0,20 Euro bezahlt, höchstens jedoch 130,- Euro je Fahrt.

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag 16 Euro und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt jeweils 8 Euro erstattet werden. Daneben können die Übernachtungskosten bezahlt werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie erstattet werden, soweit sie **unvermeidbar** sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5 Euro zu kürzen.

Förderungsfähig sind

- Arbeitslose,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende,
- Ausbildungssuchende.

Leistungsvoraussetzungen

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.

Außerdem:

Bewerbungs- und Reisekosten dürfen grundsätzlich nur bezahlt werden, wenn die Kosten mindestens 6 Euro betragen.

Die Leistungen müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.

2.2 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

2.2.1 Mobilitätshilfen

- **Übergangsbeihilfe**
für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung,
- **Ausrüstungsbeihilfe**
für Arbeitskleidung und -gerät;

Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme:

- **Reisekostenbeihilfe**
für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle.
- **Fahrkostenbeihilfe**
für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.
- **Trennungskostenbeihilfe**
für eine getrennte Haushaltsführung.
- **Umzugskostenbeihilfe**
für einen Umzug.

Wie viel und wie lange zahlt die Agentur für Arbeit?

- **Übergangsbeihilfe:**
Höchstens bis zu 1.000 Euro als Darlehen.
- **Ausrüstungsbeihilfe:**
Bis zu 260 Euro als Zuschuss.
- **Reisekostenbeihilfe:**
Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten (s. bei „Reisekosten“) bis zu 300 Euro.
- **Fahrkostenbeihilfe:**
Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten (s. bei „Reisekosten“) für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.
- **Trennungskostenbeihilfe:**
Monatlich bis zu 260 Euro als Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.
- **Umzugskostenbeihilfe:**
Für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung als Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.500 Euro, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme der Beschäftigung umziehen und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.

Förderungsfähig sind

- Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
- Ausbildungssuchende; sie können aber nur Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe und Umzugskostenbeihilfe erhalten.

Leistungsvoraussetzungen

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.

Außerdem:

Mobilitätshilfen dürfen grundsätzlich nur bezahlt werden, wenn die Kosten mindestens 6 Euro betragen.

Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis bzw. vor der Kostenentstehung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Mobilitätshilfen können Bezieher von Arbeitslosengeld auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

2.2.2 Vermittlungsgutschein

Wer hat Anspruch auf den Vermittlungsgutschein?

Sie erhalten auf Wunsch von Ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro, wenn

■ Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben **und** nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen*) weder von der Agentur für Arbeit noch von einem privaten Vermittler vermittelt sind,
oder

■ wenn Sie in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, **kann** Ihnen ein Gutschein ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

*) Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen Sie an Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Wozu dient der Gutschein?

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere private Arbeitsvermittler Ihrer Wahl bei der Stellensuche einschalten. Aus dem schriftlichen Vermittlungsvertrag zwischen Ihnen und dem jeweiligen Vermittler muss insbesondere die Vergütung hervorgehen, die im Falle einer Vermittlung fällig wird. Erlaubt sind höchstens 2000 Euro. Wenn Ihnen ein privater Vermittler, mit dem Sie einen Vermittlungsvertrag geschlossen haben, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt, erhält er die Vermittlungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit ausgezahlt, die den Gutschein ausgestellt hat.

Wo bekomme ich den Gutschein?

Den Gutschein können Sie bei der Agentur für Arbeit persönlich beantragen oder formlos per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kundennummer anfordern.

Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein gibt es unter **www.arbeitsagentur.de** oder im Flyer Vermittlungsgutschein – **Hinweise für Arbeitsuchende**, erhältlich bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

3.1 Überbrückungsgeld

zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung für Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden.

Dauer und Höhe:

Überbrückungsgeld wird für sechs Monate in Höhe des Betrages gezahlt, den Sie als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen haben oder bei Arbeitslosigkeit hätten beziehen können. Das Überbrückungsgeld umfasst auch die auf das Arbeitslosengeld entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die die Agentur für Arbeit getragen hat oder hätte tragen müssen.

Leistungsvoraussetzungen

Überbrückungsgeld wird gezahlt, wenn

- Sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung
 - Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben oder einen Anspruch darauf hätten oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren und
- eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt haben.

3.2 Existenzgründungszuschuss

für Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden.

Dauer und Höhe:

Der Existenzgründungszuschuss wird bis zu drei Jahren gezahlt. Er wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro.

Leistungsvoraussetzungen

Der **Existenzgründungszuschuss** wird gezahlt, wenn Sie

- in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren,
- nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen (Gewinn) erzielen werden, das voraussichtlich 25.000 Euro im Jahr nicht übersteigt, und
- eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt haben.

Wenn Sie einen Existenzgründungszuschuss erhalten, sind Sie versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ein Existenzgründungszuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Anspruch auf Förderung vor dem 1. Juli 2006 bestanden hat.

Allgemeine Hinweise

Sie müssen den Antrag auf Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss **vor** der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Die gleichzeitige Gewährung beider Leistungen ist ausgeschlossen. Eine erneute Gewährung von Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind. Wenn Sie während der Förderung das 65. Lebensjahr vollenden, haben Sie von Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen

Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen sollen Ihre Eingliederungsaussichten verbessern. Diese Maßnahmen sollen Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden die Möglichkeit geben, ihre persönliche Eignung und ihre beruflichen Fertigkeiten zu überprüfen oder alternative Beschäftigungsfelder in Erwägung zu ziehen und zu erproben. Dort können auch Perspektiven erarbeitet werden, wie Sie sich als Arbeitsloser den Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen können.

Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, Ihr Leistungsvermögen und Ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung Sie geeignet sind. Maßnahmen der Eignungsfeststellung dürfen eine Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die Ihre Selbstsuche sowie Ihre Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder Ihre Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit prüfen, bis zur Dauer von zwei Wochen.

Trainingsmaßnahmen, die Ihnen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern, können bis zu einer Dauer von acht Wochen gefördert werden.

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von 12 Wochen nicht übersteigen.

Zu Trainingsmaßnahmen können sowohl Maßnahmen bei einem Träger als auch Tätigkeiten in einem Betrieb gehören.

Leistungen

Während der Maßnahme der Eignungsfeststellung/Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die Maßnahmekosten (z. B. Fahrkosten, Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren) übernehmen. Teilnehmer ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld können die Maßnahmekosten erhalten. Bei einer betrieblichen Tätigkeit werden keine Lehrgangskosten übernommen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die angestrebte Maßnahme muss vor Beginn für die Weiterbildungsförderung durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme muss berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss vermitteln.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Vollzeit-Maßnahmen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit oder berufsbegleitend, in Fernunterricht oder als Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.

Sie können dann gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um bei Ihnen vorliegende Qualifikationsdefizite zu beseitigen, die Ihre Vermittlungschancen wesentlich vermindern. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Außerdem müssen Sie sich **vor** Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein).

Als **Weiterbildungskosten** können Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Als Leistung zum Lebensunterhalt wird Arbeitslosengeld erbracht. Soweit die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld allein wegen der Teilnahme an einer geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt werden (z.B. Verfügbarkeit), gelten sie als erfüllt.

Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Während der geförderten Weiterbildung mindert sich die Anspruchsdauer für jeweils zwei Tage des Bezuges von Arbeitslosengeld nur um jeweils einen Tag. Eine Minderung der Anspruchsdauer unterbleibt ganz, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Anspruchsdauer 30 Tage oder weniger beträgt. Wird durch die Minderung während der Weiterbildung eine Anspruchsdauer von 30 Tagen erreicht, unterbleibt eine weitere Minderung der Anspruchsdauer.

Weitere wichtige Informationen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Agentur für Arbeit enthält das Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Sie können als Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn Sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben, Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, der Betrieb, dem Sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt, die Maßnahme außerhalb des Betriebes durchgeführt wird, dem Sie angehören, und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2006 begonnen hat.

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Älteren Arbeitnehmern, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, wird zeitlich befristet ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt und ein zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.

Anspruchsberechtigt sind Sie, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- Ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden,
- noch für mindestens 180 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der neuen Beschäftigung haben oder hätten und
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder – wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht – den ortsüblichen Bedingungen entspricht.

Die finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit werden durch eine zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts in Höhe von 50 Prozent der Nettoentgeltdifferenz teilweise ausgeglichen. Daneben wird die geringere Alterssicherung durch eine zusätzliche Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“.

Als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Arbeitslosigkeit droht oder bereits eingetreten ist und nicht sofort eine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann, zahlen die Arbeitsämter Entgeltersatzleistungen. Hierfür sind eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, die im SGB III geregelt sind. Für alle Geldleistungen gibt es gesonderte Merkblätter bei der Agentur für Arbeit, die die genauen Regelungen erklären.

Entgeltersatzleistungen sind unter anderem:

- Arbeitslosengeld für Arbeitslose (Merkblatt 1) und Teilarbeitslosengeld für Teilarbeitslose (Merkblatt 1a),
- Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben (Merkblatt 8b),
- Insolvenzgeld für Arbeitnehmer, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten (Merkblatt 10).

Einen Überblick über die Leistungen der Agenturen für Arbeit bietet auch die Fibel „was? wie viel? wer?“.

Informationen zu den beispielhaft aufgeführten Entgeltersatzleistungen finden Sie auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de** bei dem Stichwort Geldleistungen. Nach dem Aufruf dieser Seite werden Ihnen Vordrucke und Merkblätter zum Herunterladen angeboten. Darüber hinaus stehen Ihnen einfache Selbstberechnungen zur Verfügung.

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke.

Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit **unaufgefordert** und **unverzüglich alle Änderungen** mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Für verbrauchte Gutscheine oder Fahrkarten ist der Wert zu ersetzen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie davor, dass Ihre personenbezogenen Daten unzulässig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben. Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Fördervoraussetzungen. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihren Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 4a – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitgeber und Betriebsräte
- Merkblatt 4b – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 7a – Arbeitsgenehmigung für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 13 – Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Januar 2006

Marketing und Interne Kommunikation

www.arbeitsagentur.de